



Detailansicht des Registereintrags

Christoph Köpernick M.Sc.

Aktuell seit 14.06.2026 01:12:59

Natürliche Person

Registernummer:	R006917
Ersteintrag:	07.08.2024
Letzte Änderung:	14.06.2026
Letzte Jahresaktualisierung:	03.06.2026
Tätigkeitskategorie:	Privatperson

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Keine Finanzierungsquelle

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

0 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

0,00

Mitgliedschaften (2):

1. Väteraufbruch für Kinder e.V.
2. Transparency International Deutschland e.V.

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (8):

Familienpolitik; Geschlechterpolitik; Kinder- und Jugendpolitik; Öffentliches Recht; Rechtspolitik; Strafrecht; Zivilrecht; Wissenschaft, Forschung und Technologie

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Ich setze mich für die Gleichstellung von Vätern und Müttern in der Familienpolitik und im Familienrecht, sowie den damit verbundenen Bereichen, ein. Ich möchte insbesondere die Wichtigkeit und die Verantwortung der leiblichen Väter, unabhängig des Beziehungsstatus der Eltern, für ihre Kinder fördern. Eine gleichermaßen verpflichtete Elternschaft beinhaltet das Recht des Kindes auf Vater und Mutter ab Geburt.

Hierzu wende ich mich an die zuständigen Stellen und beteilige mich u.a. durch Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren.

Konkrete Regelungsvorhaben (1)

1. Eindeutige Anwendung von § 173 IV 4 ZPO auf § 321a II 1 ZPO bei Online-Verfahren

Beschreibung:

Damit bei Online-Verfahren der § 173 IV 4 ZPO eindeutig Anwendung auf § 321a II 1 ZPO finden kann, muss in einem § 11xx ZPO-E Abweichendes bestimmt werden. Bei Online-Verfahren gibt es immer einen 'Zustellnachweis', da technisch nicht zwischen formloser Mitteilung und förmlicher Zustellung unterschieden wird. Die Gründe für die bisherige Kenntnisnahme-Lösung (vgl. Anhörungsrügensgesetz, 2004) fallen bei Online-Verfahren weg. Bei Online-Verfahren soll die Rügefrist mit Zustellung beginnen.

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
Datum des Referentenentwurfs: 13.06.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

ZPO [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Zivilrecht [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2506200086 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 17.06.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
[alle SG dorthin]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro erhalten.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

0 Euro